



# Amtsblatt

## des Landkreises Kulmbach

Nummer 23

21. Juni

Jahrgang 2024

### INHALT

**Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach**..... Seite 119

**Bürgerversammlung der Gemeinde Himmelkron** ..... Seite 121

**Sitzung des Stadtrates der Stadt Kulmbach**..... Seite 121

**Anpassung bestehender Widmungen des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Himmelkron**..... Seite 121

**Satzung über die Gestaltung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen des Marktes Marktschorgast**..... Seite 122

**Bekämpfung der Blauzungenkrankheit – Gestattung der Anwendung bestimmter Impfstoffe**..... Seite 125

### BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

#### **Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2022 des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach**

Nachstehend wird der Beschluss vom 16.05.2024 Nr. 6930 des Stadtrates Kulmbach über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 des Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach gemäß § 25 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV Bay) bekannt gegeben.

1a)

Der Stadtrat stellt, vorbehaltlich der örtlichen Prüfung durch den Städtischen Rechnungsprüfungsausschuss, den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt fest:

	Euro
a) Bilanz	
Aktivseite	3.130.788,74
Passivseite	3.130.788,74
b) Erfolgsrechnung	
Betriebsertrag	337.783,00
Betriebsaufwand	1.772.958,08
Jahresverlust	1.782.411,96
c) Vermögen	3.130.788,74
d) Verbindlichkeiten	4.354.758,02

Gleichzeitig beschließt der Stadtrat auf Vorschlag des Betriebsausschusses (lt. BA-Sitzung vom 08.04.2024 einstimmig), gemäß § 8 Abs. 2 EBV, den Jahresverlust in Höhe von 1.782.411,96 € aus dem Haushalt der Stadt Kulmbach auszugleichen.

Im Jahr 2022 überstiegen die Abschreibungen (166.336,90 €) die Summe aus Tilgung (36.429,49 €) und Investitionen (681.325,55 € davon 654.768,20 € fremdfinanziert) um 103.350,06 €.

Die Gesamtsumme der Investitionen betrug 681.325,55 €.

Eine über den Verlustausgleich hinausgehende Zahlung für getätigte Investitionen ist somit im Jahr 2022 seitens der Stadt Kulmbach nicht zu leisten.

1b)

Die mit der Abschlussprüfung nach § 25 Abs. 3 EBV Bay in Verbindung mit Art. 107 Abs. 1 GO beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „Fränkische Revisions- und Treuhandgesellschaft Dr. Friedrich mbH“ Kulmbach, hat am 14.03.2024 (für den Jahresabschluss zum 31.12.2022 sowie für den Lagebericht 2022) folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

#### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach

#### *Prüfungsurteile*

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### *Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen

Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungs-

nachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

2)  
Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung beim Tourismus & Veranstaltungsservice der Stadt Kulmbach während der allgemeinen Dienststunden an sieben Tagen öffentlich aus.

Kulmbach, 07. Juni 2024  
**Stadt Kulmbach**  
Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG** **Gemeinde Himmelkron**  
**Einberufung einer Bürgerversammlung**

Aufgrund Artikel 18 der Bayerischen Gemeindeordnung werden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Himmelkron zu einer Bürgerversammlung eingeladen, die am **Donnerstag, dem 04. Juli 2024, ab 19.00 Uhr in der Frankenfarm in Himmelkron** stattfindet.

- Tagesordnung:
1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Jahresbericht des Ersten Bürgermeisters Gerhard Schneider
  3. Grußwort von Landrat Klaus Peter Söllner
  4. Ausblick auf die künftige Arbeit des Gemeinderates Himmelkron
  5. Aussprache zu den Tagesordnungspunkten 2 und 4
  6. Wünsche, Anträge, Anregungen, Anfragen usw.

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten können. Ausnahmen kann die Versammlung beschließen. In der Bürgerversammlung können nicht private Einzelfälle, sondern nur gemeindliche Probleme von allgemein öffentlichem Interesse behandelt werden.

Himmelkron, 11. Juni 2024  
**Gemeinde Himmelkron**  
Gerhard Schneider  
Erster Bürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG** **Stadt Kulmbach**  
**Öffentliche Bekanntmachung**

**47. Sitzung des Stadtrates**  
**am Donnerstag, 27.06.2024, 17:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, Kulmbach**  
**(1. OG, Zi. 13)**

Die aktuelle Tagesordnung für die o. a. öffentliche Sitzung ist ab sofort im Internet unter [www.kulmbach.de](http://www.kulmbach.de) unter den Menüpunkten Rathaus → Politik → Aktuelle Tagesordnung einsehbar und hängt

zusätzlich in schriftlicher Form an der Bekanntmachungstafel im Erdgeschoss des Kulmbacher Rathauses, Eingangsbereich bei der Info, Marktplatz 1, zur Kenntnisnahme aus.

Ingo Lehmann  
Oberbürgermeister

---

**BEKANNTMACHUNG** **Gemeinde Himmelkron**  
**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes - BayStrWG - Anpassung bestehender Widmungen**

Im Rahmen der Überprüfung der Straßenbestandsverzeichnisse ist aufgefallen, dass noch einige Anpassungen bei bestehenden Widmungen zu tätigen sind.

Wegen des Neubaus der Kita Mäuseparadies im Gleisenhof, muss die Widmung der Ortsstraße „Gleisenhof“ (Fl.Nr. 400/0 Gem. Lanzendorf; Blatt Nr. 9 – Ortsstraßen Lanzendorf) in der Länge und dem Endpunkt berichtigt werden.

<i>Widmung:</i>	Ortsstraße
<i>Bezeichnung:</i>	Gleisenhof
<i>Flur-Nr.:</i>	400/0 Gemarkung Lanzendorf
<i>Anfangspunkt:</i>	1. Ortsstraße Am Main Fl.Nr. 136/0 Gem. Lanzendorf, Blatt-Nr. 7 2. Südliche Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 125 Gem. Lanzendorf
<i>Endpunkt alt:</i>	1. Abzweigung Schulstraße Fl.Nr. 424/2 Gem. Lanzendorf, Blatt-Nr. 31 2. Abzweigung Fürstenfuhr Fl.Nr. 121/0 Gem. Lanzendorf, Blatt-Nr. 32
<i>Endpunkt neu:</i>	1. Fl.Nr. 393/0 Gem. Lanzendorf 2. Abzweigung Fürstenfuhr Fl.Nr. 121/0 Gem. Lanzendorf, Blatt-Nr. 32
<i>Länge alt:</i>	0,636 km + 0,448 km
<i>Gesamtlänge neu:</i>	1,08 km
<i>Widmungsbeschränkung:</i>	---
<i>Straßenbaulastträger:</i>	Gemeinde Himmelkron

**Lageplan**  
(nicht maßstabsgerecht)



Im Zuge der Verlängerung der Ortsstraße Gleisenhof, muss auch der daran anschließende öffentliche Feld- und Waldweg Fl.Nr. 401/0 und 368/0 Gem. Lanzendorf, Blatt-Nr. 2 angepasst werden.

**Widmung:** Nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg  
**Bezeichnung:** Ergisweg  
**Flur-Nr.:** 401/0, 368/0, 383/2 (Tfl), Gemarkung Lanzendorf 379/4 (Tfl)  
**Anfangspunkt:** Fl.Nr. 407/0 Gem. Lanzendorf  
**Endpunkt alt:** Fl.Nr. 367 Gem. Lanzendorf  
**Endpunkt neu:** Fl.Nr. 383/7 Gem. Lanzendorf  
**Länge alt:** 1,085 km  
**Gesamtlänge neu:** 0,919 km  
**Widmungsbeschränkung:** ---  
**Straßenbauasträger:** Beteiligte Fl.Nr. 397, 396, 395, 394, 393, 392, 391, 390, 389, 388, 387, 387/2, 386, 385, 384, 383/5, 383, 377, 379, 379/3, 380, 380/2, 377, 407, 411,411/2, 411/3, 413, 414, 415, 416, 417, 418/2, 422/12 Gem. Lanzendorf

**Lageplan**  
(nicht maßstabgerecht)



Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienstzeiten im Ordnungsamt der Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem**

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth,  
Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Himmelkron, Klosterberg 9, 95502 Himmelkron) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klage grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Himmelkron, 07. Juni 2024  
**Gemeinde Himmelkron**  
Gerhard Schneider  
Erster Bürgermeister

#### BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

#### Satzung über die Gestaltung von Photovoltaik- und Solarthermieanlagen im Bereich des Marktplatzes von Marktschorgast (Solaranlagenatzung) vom 13. Juni 2024

Der Markt Marktschorgast erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 385, 586) geändert worden ist und des Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 63 und Art. 79 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl S. 371) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### Präambel

Die Erhaltung des überlieferten Ortsbildes des Marktes Marktschorgast ist eine Aufgabe von hoher kultureller Bedeutung. Ziel dieser Satzung ist es daher, das städtebauliche und baukulturelle Erbe des historischen Marktplatzes zu schützen und zu pflegen. Neue städtebauliche und bauliche Qualitäten – gerade auch im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien – sollen gefördert und entwickelt werden.

Die Solaranlagenatzung basiert auf städtebaulichen und architektonischen Wertmaßstäben unter Einbeziehung der historisch überlieferten Qualitäten. Da sich im Geltungsbereich der Satzung eine Vielzahl von Baudenkmälern befindet und der historische Marktplatz als Ensemble im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft ist, ist für die Errichtung von Solar- oder Photovoltaikanlagen eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 6 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) erforderlich.

#### § 1

#### Räumlicher Gestaltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Marktplatz des Marktes Marktschorgast einschließlich der visuell zugehörigen Bereiche um die kath. Kirche und Pfarrhaus.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist auf dem beiliegenden Lageplan vom 04.04.2024, gefertigt vom Bauamt des Marktes Marktschorgast, dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

#### Schutzgegenstand

Schutzgegenstand ist das Erscheinungsbild im schützenswerten Ortskern hinsichtlich der Errichtung und Gestaltung von Photo-

voltaik- und Solarthermieanlagen, nachfolgend auch „Anlagen zur Nutzung von Solarenergie“ oder „Solaranlagen“ genannt.

### § 3

#### Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Anlagen und Teile von Anlagen, die bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind oder als solche gelten. Sie enthält Regelungen für die Errichtung, Änderung oder die Nutzungsänderung, Instandsetzung und -haltung, Unterhaltung und den Abbruch baulicher Anlagen.
- (2) Von dieser Satzung bleiben Anforderungen unberührt, die sich aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben (insbesondere aus der Bayerischen Bauordnung - BayBO - und dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz - BayDSchG -).
- (3) Bei Maßnahmen an Einzeldenkmälern und bei Gebäuden im Denkmalschutzensembelbereich im Sinne des Art. 6 Abs. 1 BayDSchG ist generell vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG bei der Denkmalschutzbehörde einzuholen.

### § 4

#### Anlagen zur Nutzung von Solarenergie

- (1) Die Errichtung thermischer Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in Dachflächen ist zulässig, sofern:
  - a) diese in Dachbereichen errichtet werden, welche von öffentlichen Plätzen und Straßen, ausgehend von der Augenhöhe eines Fußgängers und gleichzeitig in den denkmalrelevanten Ortsansichten in der Fernwirkung, nicht einsehbar sind und die Voraussetzungen nach (2) erfüllen.
  - b) diese in einsehbaren Dachbereichen ausschließlich aus Solarziegeln in Anlehnung an die regional übliche bzw. die für das Gebäude nachweisbare, historisch relevante Dachdeckung oder aus denkmalgeeigneten Solarmodulen als Dacheindeckung errichtet werden. Der Farbton der Solarziegel bzw. Solarmodule ist hierbei an die restliche Dacheindeckung anzupassen. Alle Bestandteile der Module sind in einer Farbe auszuführen. So sind zum Beispiel Module mit hellen Alurahmen nicht zulässig. Die Lage von Dachaufbauten (Gauben, Kamine etc.) ist gestalterisch zu berücksichtigen und systemabhängig ein ausreichender Abstand zu diesen einzuhalten. Auf eine weitgehende Blendfreiheit ist zu achten.
- (2) Voraussetzung für die Errichtung thermischer Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen nach Abs. (1a):
  - a) Bei der Auswahl der Kollektoren ist auf ihre weitgehende Blendfreiheit zu achten.
  - b) Solaranlagen sind als zusammenhängende Flächen oder als Bänder möglichst rechteckig zu gestalten. Die Mischung verschiedener Systeme ist zu vermeiden.
  - c) Solaranlagen sind dachbündig einzubauen, der Dachüberstand darf maximal 20 cm betragen (gemessen von Dachfläche bis zur Oberkante der Anlage).
  - d) Größe und Position der Solaranlagen sind passend zu einem ausgewogenen Verhältnis der Dachfläche zu wählen. Die Lage von Dachaufbauten (Gauben, Kamine etc.) ist gestalterisch zu berücksichtigen. Horizontlinien dürfen nicht überschritten werden (kein Überragen des Firstes, der seitlichen Dachränder oder der Traufe). Der Abstand zum Dachrand muss zumindest das Doppelte des Dachüberstandes betragen.
  - e) Kollektoren haben die gleiche Orientierung und Neigung aufzuweisen wie Dachkanten und Dachflächen.
  - f) Aufgeständerte Anlagen sind nur auf Flachdächern parallel zur Dachkante zu errichten. Der Dachüberstand darf dabei max. 1,0 m, der Abstand zum Dachrand muss mindestens die Höhe des Dachüberstandes betragen (gemessen von der Dachfläche bzw. von der Oberkante der Attika zum höchsten Punkt der Anlage). Größere Abstände können aufgrund der Baukörperform, -höhe und Einsehbarkeit vorgeschrieben werden.

g) Freistehende Solaranlagen sind nicht zulässig.

h) Vertikale Solaranlagen an Fassaden sind nicht zulässig.

i) Vertikale Solaranlagen an Balkonen (sog. Stecker-Solaranlagen) in nicht einsehbaren Bereichen sind ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine maximale Größe von 1,20 m x 1,80 m je Modul nicht überschreiten und aus maximal zwei Modulen bestehen.

(3) Auf besonders herausragenden, die Marktgemeinde aus kulturellen, gesellschaftlichen und geschichtlichen Gründen prägenden städtebaulichen Bausteine (z. B. Pfarrkirche, Pfarrhaus und dergleichen) ist die Errichtung von Solaranlagen zu vermeiden.

(4) Die als einsehbar und nicht einsehbar eingestuften Dachflächen sowie die prägenden Denkmalgebäude sind auf dem beiliegenden Lageplan vom 04.04.2024, gefertigt vom Bauamt des Marktes Marktschorgast, verbindlich dargestellt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

### § 5

#### Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Markt Marktschorgast unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO Abweichungen gewährt werden, wenn das Ziel der Satzung, nämlich das charakteristische Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.

### § 6

#### Bebauungspläne

Wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt, so soll er sich außer an den Aufgaben und Grundsätzen gemäß § 1 BauGB auch an den Zielen dieser Satzung ausrichten. Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen haben Vorrang vor dieser Satzung.

### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach Art. 79 BayBO geahndet werden. Sie können mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 26 Abs. 1 Satz 2 GO).

Marktschorgast, 13. Juni 2024

**Markt Marktschorgast**

Benker

Erster Bürgermeister

---

**Herausgeber:** Landratsamt Kulmbach  
**Erscheinungsweise:** wöchentlich  
**Bezug:** Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.  
**Anschrift:** Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach  
**Verlag:** mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach  
**Layout:** Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de  
**Druck:** DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg



**Bekämpfung der Blauzungenkrankheit – Gestattung der  
Anwendung bestimmter Impfstoffe**

Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2022 (BGBl I S. 2852) und Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl L 4 vom 07.01.2019, S. 43; L 163 vom 20.06.2019, S. 112; L 326 vom 08.10.2020, S. 15; L 241 vom 08.07.2021, S. 17; L 151 vom 02.06.2022, S. 74), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2023/183 (ABl L 26 vom 30.01.2023, S. 7) geändert worden ist und der zweiten Verordnung über bestimmte Impfstoffe zum Schutz vor der Blauzungenkrankheit (BTV-3-ImpfgestattungsV) vom 06.06.2024 (BGBl I Nr. 181) i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30.06.2015 (BGBl I S. 1098, zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl I S. 1057)

Das Landratsamt Kulmbach erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Impfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen im Landkreis Kulmbach wird erlaubt. Der Tierhalter muss hierzu einen praktizierenden Tierarzt beauftragen.

Bezüglich der Impfung gegen das BTV-Serotyp 3 wird die Anwendung der nachfolgend aufgeführten, noch nicht zugelassenen, immunologischen Tierarzneimittel zum Schutz empfänglicher Tiere vor der Blauzungenkrankheit, soweit die immunologischen Tierarzneimittel ausschließlich inaktivierte Erreger enthalten und bei ihrer Herstellung nur Virusstämme des Serotyps 3 verwendet worden sind, gestattet:

1. Bultavo 3 der Firma Boehringer Ingelheim Vetmedica GmbH
2. Bluevac-3 der Firma CZ Vaccines S.A.U.
3. Syvazul BTV 3 der Firma Laboratorios Syva S.A.

2. Der Tierhalter hat jede Impfung nach ihrer Durchführung selbst oder über einen beauftragten Impftierarzt innerhalb von sieben Tagen in der HIT-Datenbank unter Angabe

- a) der Registriernummer des Betriebes
  - b) des Datums der Impfung
  - c) des verwendeten Impfstoffes und
  - d) der Ohrmarkennummer eines jeden geimpften Rindes bzw. der Anzahl der geimpften Schafe oder Ziegen
- zu erfassen.

Die Impfung ist dem Landratsamt Kulmbach, SG 31 - Veterinärwesen, anzuzeigen.

3. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 des Tenors wird angeordnet.

4. Kosten werden nicht erhoben.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**I.**

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine nichtansteckende Erkrankung bei Wiederkäuern und Kameliden, welche durch das Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) verursacht wird. Das Virus existiert in mind. 24 verschiedenen, klassischen Serotypen. Das Virus wird nicht direkt von Tier zu Tier übertragen, sondern über kleine, blutsaugende Mücken (Gnitzen).

Nachdem im September 2023 erstmals Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit des Serotyps-3 (BTV-3) bei Schafen in den Niederlanden festgestellt wurden, erfolgte eine sehr schnelle Ausbreitung über das ganze Land, insbesondere in Richtung Osten. Während bei Rindern eher milde klinische Symptome auftraten, teilweise jedoch deutliche Leistungsrückgänge verzeichnet wurden, verendeten über 50.000 Schafe und Ziegen bzw. mussten euthanasiert werden.

Für das Frühjahr 2024 erwartet das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) eine ebenso schnelle Ausbreitung des Virus, wie im Rahmen des Seuchengeschehens der Blauzungenkrankheit vom Serotyp 8 (BTV-8) zwischen 2006 bis 2009 zu beobachten war. BTV-8 breitete sich in Deutschland sehr schnell flächendeckend aus. In der Folge kam es zu sehr hohen Tierverlusten und großem Tierleid. Erst die Notzulassung eines Impfstoffs im Jahr 2008 und die Einführung einer Pflichtimpfung führte zu einem deutlichen Rückgang der Ausbrüche und schließlich zur Eradikation des Virus.

Im Vordergrund der Impfung steht daher vor allem der Schutz der Schafe und Ziegen, da die Infektion mit BTV-3 bei kleinen Wiederkäuern häufig zum Tod führt.

Um die Nachvollziehbarkeit von durchgeführten Impfungen gewährleisten zu können, sollen die Impfungen von dem verschreibenden bzw. impfenden Tierarzt in der HIT-Datenbank eingetragen werden. Die Eintragung erfolgt unter „BTV-3, autogen/bestandsspez.“. Wie bei anderen bestandsspezifischen Impfstoffen auch, ist die Anwendung des Impfstoffs unter Angabe der Tierart und der Anzahl der zu impfenden Tiere sowie des Betriebes/Halters dem zuständigen Veterinäramt anzuzeigen.

Seit 25.10.2023 wurde der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 3 (BTV-3) in einem Schafbestand im Landkreis Ammerland, Niedersachsen, amtlich festgestellt. Seitdem wurden insgesamt 54 BTV-Ausbrüche (Serotyp 3) in Niedersachsen festgestellt. Bei 15 dieser Ausbrüche wird ein kausaler Zusammenhang mit der autogenen BTV-3-Impfung vermutet. Die Nachweise stammen überwiegend aus Rinder- bzw. Schaf-/Ziegenhaltungen. Es gibt allerdings auch einen einzelnen Nachweis aus einer Alpakahaltung.

Am 13.06.2024 wurde im Oberbergischen Kreis (NW) das BTV-Serotyp 3 Virus nachgewiesen.

**II.**

Das Landratsamt Kulmbach ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Art. 12 Abs. 1 Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Gem. Art. 110 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG kann eine zuständige Behörde abweichend von Artikel 106 Absatz 1 der VO (EU) 2019/6 und wenn ein Tierarzneimittel gemäß Artikel 116 VO (EU) 2019/6 nicht vorhanden ist, im Falle des Ausbruchs einer in Artikel 5

der Verordnung (EU) 2016/429 genannten Krankheit oder einer neu auftretenden Krankheit gemäß Artikel 6 jener Verordnung die Anwendung eines in der Union nicht zugelassenen immunologischen Tierarzneimittels gestatten.

Die vorliegende Genehmigung ist verhältnismäßig. Die Interessen der impfwilligen Tierhalter entsprechen dem öffentlichen Interesse an einer möglichst frühzeitigen präventiven Seuchenbekämpfung zur Vermeidung von wirtschaftlichen Schäden und im Interesse des Tierwohls.

Die Nummer 2 des Tenors stützt sich auf § 4 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit stützt sich auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Um eine existenzielle Gefährdung des Tierbestandes zu vermeiden, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Rechtsbehelfsverfahrens eine Behandlung bis zum rechtskräftigen Abschluss desselben u. U. monatelang hinausgezögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach als bekannt gegeben gilt.

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

#### Hinweise:

Die Bayerische Tierseuchenkasse gewährt auf Antrag für die Impfungen gegen BTV-3 eine Beihilfe in Höhe von 1,00 € pro Impfung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95422 Bayreuth,**  
**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,**  
**Hausanschrift: Friedrichstraße 16,95444 Bayreuth**

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kulmbach, 19. Juni 2024  
**Landratsamt Kulmbach**  
Oliver Hempfling  
Regierungsdirektor



# STADTRADELN

## Radeln für ein gutes Klima

### DER LANDKREIS KULMBACH BETEILIGT SICH BEREITS ZUM 5. MAL AN DIESER AKTION!

# 1. Juli – 21. Juli 2024

**Einfach registrieren unter:**

**[www.stadtradeln.de/landkreis-kulmbach](http://www.stadtradeln.de/landkreis-kulmbach)**

